

Gemeinde Aderklaa Bez. Gänserndorf, NÖ Dorfanger 12 2232 Aderklaa Tel:02247/2290 Email: gem.aderklaa@aon.at

#### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Kanalabgabenordnung für die Gemeinde Aderklaa beschlossen:

# § 1 Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- 1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß §3 des NÖ Kanalgesetztes 1977 mit 4,26 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 281,60 ) das ist mit € 12,-- festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetztes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1.288.049,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 4.574 lfm zugrunde gelegt.

# § 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe anzuwenden.

### § 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 4 Vorauszahlung

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetztes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v. H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

# Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

1.) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2.) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € 2,85/ m² festgesetzt.

### § 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde Aderklaa IBAN: AT 27 3209 2000 0003 0080 bei der Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf eGen zu entrichten.

# § 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen (ab Zustellung) bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

### § 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

# § 9 Schlussbestimmung

1.) Diese Kanalabgabenordung wird mit 1. April 2018 rechtswirksam (§ 11 NÖ Kanalgesetz).

2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am: 14.03.2018 Abgenommen am: 29.03.2018

> Der Bürgermeister Bernhard WOLFRAM